

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzl., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Inserionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar d. J. den Feldzeugmeister Ludwig Ritter v. Benedek in seiner gegenwärtigen Anstellung als Kommandant der Armee im lombardisch-venetianischen Königreiche auf sein Ansuchen von der Leitung des General-Quartiermeisterstabes allergnädigst zu entheben, und mit dieser Leitung den Feldmarschall-Lieutenant Ladislaus Freiherrn Nagy v. Szópor allergnädigst zu betrauen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. Februar d. J. den Bischof von Verona, Benedikt von Niccubona, zum Fürstbischöfe von Trient allergnädigst zu erneuern geruht.

Der Staatsminister hat den Eduard Nowakowski zum zweiten Skriptor an der Lemberger Universitätsbibliothek ernannt.

Kundmachung.

Mit Genehmigung des Herren Staatsministers, und zu Folge Hochdessen Erlasses vom 25. v. M., Z. 976, wird dem Herrn Landeshauptmanne in Laibach in selbstständiger Weise die unmittelbare Ausschreibung und Leitung der Landtagswahlen im Herzogthume Krain und die Vornahme aller durch die Landtagswahl-Ordnung dem Statthalter zugewiesenen Amtshandlungen übertragen.

Indem ich mittelst der gegenwärtigen Kundmachung die Bezirks- und Gemeindevorstände, Vorsteher, Korporationen und Jedermann von der dem Herrn Landeshauptmanne in Angelegenheiten der Landtagswahlen übertragenen Amtswirkksamkeit verständige, verknüpfe ich damit an Alle die Aufforderung, seinen, die bemerkten Angelegenheiten betreffenden Anordnungen Folge zu leisten.

Triest, am 1. März 1861.

Der Statthalter Seiner k. k. Apostolischen Majestät im Küstenlande und in Krain

Freih. v. Burger.

Am 28. Februar 1861 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das IX. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 20. Die Verfassung der österreichischen Monarchie vom 26. Februar 1861 nebst zwei Beilagen.

Die I. Beilage enthält das Grundgesetz über die Reichsvertretung.

Die II. Beilage enthält die Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für

- a) das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns;
- b) das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns;
- c) das Herzogthum Salzburg;
- d) die gefürstete Grafschaft Tirol;
- e) das Land Vorarlberg;
- f) das Herzogthum Steiermark;
- g) das Herzogthum Kärnten;
- h) das Herzogthum Krain;
- i) das Küstenland, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefür-

siete Grafschaft Görz und Gradiska und für die Markgrafschaft Friaun;

- k) das Königreich Dalmatien;
- l) das Königreich Böhmen;
- m) die Markgrafschaft Mähren;
- n) das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien;
- o) das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau;
- p) das Herzogthum Bukowina.

Nr. 21. Die Allerhöchste Ernennung der Landtage und des Reichsrathes vom 26. Februar 1861.

Nr. 22. Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet, und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wien, 27. Februar 1861.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Kundmachung.

Der I. Wahlkörper der Stadtgemeinde Laibach hat am 1. und 2. d. M. die Wahl von zehn Mitgliedern des Gemeinderathes vollzogen, und es wurden hierbei — bei Abgabe von 168 Stimmzetteln — gewählt:

durch absolute Stimmenmehrheit:

- Herr Lambert C. Luckmann, Handelsmann, mit 137 Stimmen;
- „ Doktor Nikolaus Recher, Handelsmann, mit 127 Stimmen;
- „ Johann Nep. Wähleisen, mit 115 Stimmen;
- „ Anton Krisper, Handelsmann, mit 110 Stimmen;
- „ Fidelis Terpinz, Fabriks- und Gutsbesitzer, mit 106 Stimmen;
- „ Andreas Malitsch, Realitätenbesitzer, mit 95 Stimmen;
- „ Gustav Heimann, Handelsmann, mit 93 Stimmen;
- „ Karl Holzer, Handelsmann, mit 87 Stimmen;

in der engeren Wahl:

- Herr Doktor Matthäus Rancić, Hof- und Gerichts-Advokat, mit 95 Stimmen;
- „ Fedor Bamberg, Buchhändler und Buchdrucker, mit 59 Stimmen.

Welches Ergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der Wahlkommission des 1. Wahlkörpers Laibach am 2. März 1861.

Laibach, 3. März.

Der Schluß des Artikels der „Wr. Ztg.“ über die Verfassungsurkunden lautet:

Seine Majestät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältnis bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden sollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Ausdehnung sind, um mit andern in Parallele gestellt werden zu können, so eignet sich nur eine, der alten und durchaus auf realen Grundlagen ruhenden Kreiseinteilung sich annähernde Gebiets-Einteilung zur Ausmittlung des Stimmenverhältnisses, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreisen zerfallen, während die kleinsten selbst nur Kreise vorstellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weise Beachtung, wenn man annimmt, daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt ohne Unterschied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200.000 erreicht, ein Mitglied des Reichsrathes; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 200.000 oder mehr, jedoch nicht 300.000 Einwohnern, ein Mitglied mehr; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 300.000 oder mehr, jedoch nicht 400.000 Einwohnern, abermals ein Mitglied mehr u. s. f. in gleicher Progression, entfällt.

Das Moment der Besteuerung, welches gleichfalls in die Waagschale zu legen ist, findet billige Berücksichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchstbesteuerten Länderkomplex ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an direkter und indirekter Steuer hervortreten, daß sie alle übrigen zusammengenommen, in Folge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Kultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Ländern zusammengezogen, die im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zu Folge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrath zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Theile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt, jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtags-Deputirten desselben Gebietes, derselben Stadt und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in versüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessen-Fraktion desselben geben, welche in der Reichs-Versammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landestheile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitsinne der Landtage vorauszusetzen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer, ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtags-Majorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmungen, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in

den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbstständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtages nicht als ein persönliches oder korporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Konsequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhaus die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen; nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtages, die im Falle der Wahlverweigerung bevorsteht, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes, welcher sich im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II. des Diploms, dem Grundsätze nach auf die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das strikteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Komplexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geläugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrath jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Art. II. dem gesammten Reichsrathe vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältniß des engeren Reichsrathes zum gesammten Reichsrathe einerseits, dann zu den Landtagen andererseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrath, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Gesetzgebungssachen der zu ihm gehörigen Länder beschließt, verwandelt sich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungarischen Krone in den gesammten Reichsrath, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrathes an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geschäfte erledigt sind.

Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargestellt, von welchem aus die Hauptumrisse der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsrathes, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht, und des Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung in höchst wichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem gesammten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag“ sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath“ ist im Diplome vom 20. Oktober 1860 festgestellt, und jedes nicht durch überwiegende, praktische Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Ueberdies ist es undenkbar, daß nicht jeder Einsichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht bloß auf das Verathen eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelheiten in Bezug auf die Landesverfassungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Seine Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrathe vorbehalten ist, dagegen alle andern Angelegenheiten in und mit den Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den

übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Konstruktion und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befreiung wird, ältere Einrichtungen, insoweit sie noch in den tatsächlichen Verhältnissen wurzeln, und nicht mit der Gesamtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der aktiven Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Kollision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also nothwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppierung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Faktoren herein ragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theile wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepasste Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Er liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Se. Majestät haben mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der Allerhöchste Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hienach sowohl auf die Stände als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Prinzipien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo ein vorurtheilfreies Abwägen und Gruppieren der Interessen stattfindet, nothwendigerweise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden oberen Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großentheils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol unselfständig und politisch unberechtigt war, zur selbstständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm, als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes, müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Theile der Landesbevölkerung gesellen, welche nicht der Klasse des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessens-Sphären,

im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Prinzips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Prinzip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung, kann in ihrem heutigen universellen Charakter nicht mehr von einem privilegierten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundirt, durch welche die Heere, die Richter-Kollegien, die Verwaltungsämter besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches das Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wonach die Freistimmigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundsätze einer vorurtheilfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von Vielen vollzogenen die schlechtesten sind.

In den neuen Landesordnungen ist das Steuer-Minimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rücksichtlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller, nach der Höhe ihrer Zahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindeglieder zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatz von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwerthes, dann die während der letzten Jahre in wirtschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fernzuhalten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes. Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammengenommen mit ihrer Bereinigung im engeren Reichsrathe bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das Gemeinschaftliche Aller nur unter Theilnahme Aller; der Rest durch die speziellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politischer Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrath theilnehmenden Länder werden nur noch des Vortheiles genießen, daß sie unbeschadet der selbstständigen Behandlung ihrer heimathlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung

untereinander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Aehnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrs-einrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Konstitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Anspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das Neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins ins Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist, die politische Erbschaft der Väter zu schaffen; durch Kraft im Hervorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor Allem aber auf achtunggebende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühl an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das große Prinzip der Selbstverwaltung außer Ungarn ins Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen tatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem anderen Lande Europa's. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlgegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübtensehens erfreut, nur bis zur Grafschafts-Verwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Kontrolle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen auf das Gemeinwohl hinzuwirken, und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtags fungiren.

Eine so ausgedehnte Einräumung von exekutiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmung geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter National-Fragmente, oder auch der Gesamtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landes-Autonomie bis ans Aeußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und andererseits nach oben in der exekutiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.

Wie dem aber auch sei, der Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grunde liegt, läßt sich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Natur des Reiches.

Zwischen den europäischen Völkern so gelagert, daß von jeder ein beträchtliches Kontingent auf seinem Territorium und zwar nicht scharf gesondert, vielmehr in unlösbarer Verdingung seßhaft ist, scheint Oesterreich zur Durchführung einer strengen Zentralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine zentralisirte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder andererseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesamtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Zentralisation fernbleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkür der Majoritäten gegenüber den Minoritäten ferngehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nöthig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtenthum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von selbst entfallen.

Wenn aber das Prinzip der Selbstverwaltung

verlangt, daß die Landes-Angelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfnis gelegt werden, so darf ebensowenig der veraltenden Kronlands-Vertretung, oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbiren. Ein Recht, welches dem Reichsrathe und der Zentral-Verwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann umföweniger den einzelnen Ländern gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugniß zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen. Und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden Gemeindeförpers nicht fehlen dürfen in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde.

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Zentralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Zentralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.

Das im allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober 1860 angedeutete, in allen Kronländern einzuführende Prinzip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in konsequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden, bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dies sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbauwes für maßgebend erachtet wurden.

Es ward reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könnte, welcher dormal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt, wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbarten Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den tatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeinet ist, Oesterreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgends sonst vereinten Genius aller Völkersfamilien des Kontinentes zur Hüfte der ihm gebührenden Macht gelangt.

Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind. Möge es Sr. Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen scharenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch thatkräftige Handhabung des Steuerruders in einem der schwierigsten Lebens-Augenblicke Oesterreichs sich das Anrecht zu erwerben, in der Geschichte des Vaterlandes als des Reiches zweiter Gründer zu gelten.

Korrespondenz.

Graz, 27. Februar.

1 Unsere Wähler haben, wie zu erwarten stand, wenn auch bei den Einleitungen zu den Wahlen etwas kühl, bei dem eigentlichen Wahlakte mit lebhaftem Interesse sich beentheilt, was namentlich von dem 1. und 2. Wahlkörper gilt, und das Resultat kann ein befriedigendes genannt werden. Trotzdem von mancher Seite die Veröffentlichung der von dem Zentral-Comité in Vorschlag gebrachten 30 Kandidaten als Akt der Bevormundung bezeichnet wurde, so hat sich doch gezeigt, daß diese Hindeutung auf brauchbare Männer Vielen ganz willkommen war, denn von den auf der Liste des Zentral-Comité's vorgeschlagenen 30 Personen sind nicht weniger als 21 gewählt worden. Von dem abtretenden Gemeinderathe wurden 8 Mitglieder wieder in den neuen Rath gewählt, u. z.: Albin Alber, Erzeuger chemischer Produkte und Hausbesitzer; Alois Gailer, Apotheker und Hausbesitzer; Friedrich Gollinger, Bürger und Hausbesitzer; Karl Ohmeyer, Stadt-Zimmermeister und Realitätenbesitzer; Franz Rieck, Lederfabrikant und Hausbesitzer; David Sigmund, Handelsmann; Anton Edler v. Wasserfall, Dr. der

Rechte und Advokat; Simon Thadäus Werner, Kaufmann und Hausbesitzer. Absolut neue Wahlen sind: Dr. Johann Blaschke, Professor der Rechte und Hausbesitzer; Franz Dettelbach, Tischlermeister und Hausbesitzer; Martin Eder, Realitätenbesitzer; Mich. Freydl, Lehrer; Moriz Ritter v. Frank, Hausbesitzer; Franz Grein, Eisenbahn-Übersingenieur; Dr. Franz Hlubeck, Professor der Landwirtschaft und l. k. Rath; Michael Haller, Lebzelter und Hausbesitzer; Georg Koch, Kaufmann und Hausbesitzer; Josef Köroß, Eisenhändler und Hausbesitzer; Josef Selzer v. Kaiserfeld, Dr. der Rechte und Advokat; Mathias Musil, Dr. der Medizin und Hausbesitzer; Anton Nedwed, l. k. Notar und Hausbesitzer; Christoph Oedörfer, Eisenhändler; Karl Rehbauer, Dr. der Rechte u. Advokat; Ludwig Roxer, Kaufmann; Jos. Schlegel, pens. Eisenwerks-Direktor und Hausbesitzer; Jos. Steiner, Bürger und Hausbesitzer; Franz Stoklasa, Bürger und Hausbesitzer; Georg Strohschneider, Bürger und Hausbesitzer; Friedrich Wagl, Dr. der Theologie und l. k. Professor, und Nikolaus Wunder, Apotheker. — Die Stimme des Publikums spricht sich im Ganzen billigend über die getroffenen Wahlen aus, durch die sowohl der Handels- und Gewerbebestand, sowie die Intelligenz ihre Vertreter gefunden haben, und man gibt sich der Hoffnung hin, das Leben in dem neuen Gemeinderathe werde ein frischbewegtes und dessen Thätigkeit mit Rücksicht auf die zukünftige politische Selbstständigkeit eine den Zeitbedürfnissen entsprechende, fruchtbringende sein. Erwähnen muß ich noch speziell der Wahlen des dritten Wahlkörpers, welche die Mängel der Wahlordnung sichtlich hervortreten ließen, indem die Eintheilung des dritten Wahlkörpers mit der geringen Zahl von 731 Wählern in fünf Bezirke, da überdies keine Vorbereitungen nach Wahlkörpern stattgefunden hatten, eine derartige Stimmen-Zersplitterung bewirkte, daß in keinem der fünf Wahlbezirke eine absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler erzielt wurde und in jedem Wahlbezirke zur engeren Wahl geschritten werden mußte, wobei der bemerkenswerthe Fall vorkam, da von dem 3. Wahlkörper überhaupt nur 402 Wähler erschienen waren, daß die relative Stimmenmehrheit sogar mit 5 und 10, und im Allgemeinen von 12 bis 30 hinreichte, um einen zum Gemeinderathe zu machen, während in den anderen Wahlkörpern, bei denen übrigens die Theilnahme eine weit zahlreichere war, sich die Stimmen meistens in der Höhe von 100 bis über 200 hielten. Wie die „Lagespost“ vernimmt, dürfte die Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt, welche vom Gemeinderathe aus den Gemeinderäthen vorzunehmen ist, noch in der ersten Hälfte März vor sich gehen. Die zahlreichen Korrespondenzen aus der Provinz, welche die Lokblätter bringen, weisen eine erfreuliche Rührigkeit in den Wahlbewegungen auf dem Lande nach und beweisen zur Genüge, wie schnell der gesunde Sinn des Volkes die Wichtigkeit einer selbstständigen Gemeindeverwaltung erfaßt.

Oesterreich.

Wien. In Schlackenwerth wurde Sr. k. Hoheit der Großherzog Leopold von Toscana, nachdem ihn der zweite Wahlkörper in den Ausschuss gewählt hatte, nun auch bei der Vorstandswahl mit Akklamation sämtlicher Wahlmänner zum Bürgermeister gewählt. Sr. k. Hoheit gerubten diese Wahl huldvoll anzunehmen und den vorigen Bürgermeister als minderjährigen ersten Gemeinderath für die gewöhnlichen Geschäfte mit der Anweisung zu betrauen. Die Stadtbevölkerung hat ihrer Freude über diese hohe Ehre durch einen Fackelzug Ausdruck gegeben.

Wien, 1. März. Das Gerücht, daß der ungarische Hofkanzler Baron Bay seine Entlassung gegeben habe, ist ungegründet. Vielmehr wird versichert, daß derselbe die kaiserlichen Patente in Betreff der österreichischen Staatsgrundgesetze unterzeichnet habe.

Wien, 1. März. Die „Wiener Z.“ schreibt: Eine in der „Times“ vom 25. v. Mts. enthaltene Zuschrift eines „Magyaren“ beschuldigt die l. k. Regierung, die im Frieden von Villafranca den Mitgliedern der sogenannten ungarischen Legion zugesicherte Amnestie nicht eingehalten und mehrere namentlich bezeichnete Individuen in Haft genommen und in die l. k. Armee wieder eingereicht zu haben.

Die l. k. Regierung wird ihrerseits eine Beleuchtung dieser Beschuldigung in angemessener Weise veranlassen, allein schon jetzt ist darauf hinzuweisen, daß bekanntlich Hunderte von solchen Legionären und selbst fahnenflüchtige l. k. Soldaten in gewissenhafter Zubereitung dieser Amnestie unbeteiligt in ihre Heimat nach Ungarn gelangten, und demnach, wenn den erwähnten Individuen wirklich die fraglichen Schicksale zugefallen sind, dieß wahrscheinlich in Folge von nach ihrer Wiederkehr eingetretenen Gesetzübertretungen oder Umtrieben geschehen sein mochte. Eine Reklamation des französischen Botschafters ist übrigens dießfalls, wie wir aus wohlunterrichteter Quelle wissen, nicht erfolgt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 1. März. Die Generalversammlung der Stadt Pest hat in ihrer heutigen Sitzung in Folge einer Beschwerde der Bürger, daß aus Mißverständnis Wähler durch eine Polizeipatrouille verhaftet worden seien, eine Adresse an Se. Majestät beschloffen. Ferner wird eine Deputation an den Kaiser, wegen Entfernung der k. k. Polizei und eine Repräsentation an die Hofkanzlei, um Zurückgabe des Ludovicaums und Entfernung des Militärspitals aus demselben, abgeschickt. Eine Kommission wurde angewiesen, die Landtagslokalitäten in Pest herzurichten. Die Justizkonferenz hat gegen den Comité-Antrag die Wiederherstellung der Distriktsaltären beschlossen.

München, 1. März, Abends. Der Kammer-Ausschuß hat die Beratung des Antrages über die bayerische Verfassungsfrage beendet und beschlossen, Verwahrung gegen alle die deutschen Verfassungen gefährdenden Konsequenzen des Bundesbeschlusses vom Jahre 1852 einzulegen und die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde auf die Wiederherstellung des Rechtszustandes in Kurhessen wirken. 27 Abgeordnete haben einen Antrag eingereicht, die Kammer wolle die Krone um Vorlage eines Amnestiegesetzes für alle im Jahre 1849 in contumaciam Verurtheilten bitten.

Stuttgart, 28. Februar. Heute hat die Kammereröffnung stattgefunden. Hölder interpellirte über die Bundesoberfeldherrn-Frage. In der Konkordatsache wurde der Antrag Duvernoy's, den vorliegenden Bericht der staatsrechtlichen Kommission zu beraten, ohne den Bericht über eine neue Regierungsvorlage abzuwarten, trotz des Widerspruchs vom Ministerialrathe angenommen.

Darmstadt, 2. März. Die Juristenfakultät in Heidelberg hat ihr Rechtsgutachten bezüglich der Oesbacher Nationalvereinsmitglieder dahin erstattet, daß die heftigen Verordnungen gegen politische Vereine, weil verfassungswidrig erlassen, keinesfalls mehr gültig. Die Gerichte seien aber verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Turin, 28. Februar. Die Belagerung Messina's beginnt nächster Tage. Das Belagerungsmaterial wird von Gaeta nach Messina gebracht. Die Garnison der Zitadelle besteht aus 2500 Mann; die Piemontesen okkupiren die Höhen, welche die Zitadelle beherrschen.

Turin, 1. März. Cialdini erklärte, keinen Angriff auf die Zitadelle von Messina von der Stadt aus zu unternehmen, mit der Bemerkung, falls die Besatzung nur eine einzige Kugel in die Stadt schleudern würde, werde er dieselbe, nach Einnahme der Zitadelle, der Discretion der Bevölkerung Messina's preisgeben.

Bezüglich der Wahl Liborio Romano's funktionirte die Kammer, daß die neapolitanischen Statthaltereiräthe als Deputirte wählbar sind.

Paris, 2. März. Im gesetzgebenden Körper wurde ein der geistlichen Macht des Papstes günstiges Amendement vorgeschlagen.

Paris, 2. März. Prinz Napoleon bezeichneter in der Senatsitzung unter Anderm einen Angriff auf Venedig als unzeitgemäß und beklagenswerth. Daß vereinigte Italien werde bald Rom zur Hauptstadt verlangen. Die Schwierigkeit liege darin, dem Papste die Unabhängigkeit zu sichern, denn der Papst könne nicht Unterthan werden. Wenn dem Papste die rechte Seite der Stadt Rom mit einer Garnison und ein von den Mächten garantirtes Budget gesichert würde, so wäre seine Unabhängigkeit gewahrt.

London, 1. März. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erklärte Lord John Russell: Oesterreichs Vorschlag auf Verlängerung der Okkupation Syriens bis 1. Mai sei von der Pariser Konferenz

angenommen worden. England werde an der Okkupation nicht theilnehmen.

St. Petersburg, 1. März. Zur Wiederlegung eines Gerüchtes macht der General-Gouverneur hieselbst bekannt, daß am 19. Februar (3. März) keinerlei Regierungsmaßregeln, die Bauernangelegenheit betreffend, veröffentlicht werden.

St. Petersburg, 2. März. Aus Warschau wird unterm 27. Februar gemeldet: Neue Ansammlungen in verschiedenen Straßen; die Truppen, mit Steinen beworfen, gaben Feuer, tödteten 6 und verwundeten 6 Personen. — Warschau, 28. Februar. Die Ruhe ist hergestellt; falls neue Unruhen vorkommen sollten, wird der Belagerungszustand proklamirt.

Petersburg, 2. März. Die Reichsrathsitzungen über die Bauernfrage nahen sich ihrem Ende. Die Bauern-Emancipation soll während der großen Fasten proklamirt werden.

Warschau, 1. März Abends. Die Stadt zeigt die düsterste Physiognomie, Alles trägt Trauerkleider. Morgen findet die feierliche Beerdigung der Obliedenen Statt. Es hat sich ein Sicherheitsausschuß, aus Bürgern bestehend, gebildet; derselbe bittet um Erhaltung der Ruhe. Gortschakoff ermahnt zur Ordnung, erinnert an die dreißigjährige Gerechtigkeit der Regierung und gab den Deputirten des argononischen Vereins beruhigende Zusicherungen. Der verwundete Oberpolizeimeister Trepow ist durch Oberst Denoncal ersetzt worden.

Die Stadt sendet an den Kaiser eine Adresse.

Neueste levantinische Post.

Konstantinopel, 23. Februar. Die letzte Einberufung der Redifs umfaßt 48 Bataillone zu 800 Mann. Ismail Pascha, Militärkommandant von Widin, und andere Offiziere unternehmen eine Inspektionsreise an die Donauufer bis Tultscha und Sulina. Ein Gesetz wegen Abschaffung des Zehentpachts wurde publizirt. Der Telegraph bis Bagdad ist vollendet. Nach dem „Journal de Constantinople“ sind die Unterhandlungen mit einem Pariser Hause wegen Uebernahme der (Mires'schen?) Anleihe dem Abschlusse nahe. Mehrere Chefs hiesiger Bankhäuser sind nach Paris gereist. Angestellte des auswärtigen Ministeriums sind mit wichtigen Depeschen für Lavalette eingetroffen. Es zirkulirt das Gerücht von der bevorstehenden Ankunft Orloff's und Ersetzung Lavalette's durch Niel. Die Pforte beschloß gegen die längere Okkupation Syriens zu protestiren.

Jerusalem, 29. Jänner. Der Kaimakam von Naplus wurde sammt allen Beamten wegen Bestechung und Unterschleifs verhaftet.

Lokales.

Morgen werden wir eine interessante Novität im Theater sehen. Zum Benefize des Fräulein Seeborn wird „Der Zunftmeister von Nürnberg“, von Oskar v. Redwitz, gegeben. Der Dichter der „Amaranth“ zählt hier Freunde genug, um einen zahlreichen Besuch seines neuesten, zeitgemäßen Drama's annehmen zu können, welchen wir Fräulein Seeborn auch von Herzen wünschen.

Heute wiederholt, Weiber von Veldes.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Tag, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in P. L. auf 0° R. reduzirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Witterung, Niederschlag binnen 24 Stunden Pariser Linien. Data for 28. Februar and 1. März.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Dr. Stg. Abtbl.) Anfangs günstiger, zuletzt wieder matter, im Ganzen still und in den Kurzen, sowohl der Papiere als der Valuten, 2. März. wenig Aenderung. Geldverhältnisse günstig.

Table with multiple columns for financial data: Öffentliche Schuld, Aktien (pr. Stück), Wechsel, Cours der Geldsorten. Includes sub-tables for A. des Staates, Nationalbank, Nationalbank, Wechsel, and Cours der Geldsorten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien. Den 2. März 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 65.80	Silber . . . 145.75
5% Nat.-Anl. 76.80	London . . . 147.25
Banquettien . . . 737.—	R. f. Dukaten 6.99
Kreditaktien 164.80	

R. k. Lottoziehungen.

Wien, 2. März: **87 17 77 69 42.**
Graz, 2. März: **79 35 3 44 45.**

Fahrordnung

der Büge auf der südlichen Staats-Eisenbahn
vom 3. Oktober 1860 bis auf Weiteres.

a. Züge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt	Nachm.	1 Uhr	1 M. u.	Nachts	12 Uhr	18 M.
Steinbrück		3	9		2	27
Marburg	Abends	6	24	Früh	5	42
Graz		8	42		8	—
Brud	Nachts	10	39	Borm.	9	57
Neustadt	Früh	3	34	Nachm.	3	11
Wien Ankunft		5	20		5	—

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt	Borm.	9 Uhr	30 M. u.	Nachts	11 Uhr	— M.
Neustadt		11	19		12	46
Brud	Nachm.	4	28	Früh	5	42
Graz	Abends	6	24		7	48
Marburg		8	36	Borm.	9	58
Steinbrück	Nachts	11	46	Nachm.	1	19
Laibach Ankunft		2	7		3	40

b. Züge zwischen Laibach, Triest und Venedig.

In der Richtung nach Triest und Venedig.

Laibach Abfahrt	Nachts	2 Uhr	17 M. u.	Nachm.	3 Uhr	50 M.
Triest Ankunft	Früh	8	16	Abends	9	48
Venedig	Nachm.	2	48	Früh	4	50

In der Richtung von Triest und Venedig.

Venedig Abfahrt	Nachts	11 Uhr	— M. u.	Borm.	10 Uhr	36 M.
Triest	Früh	6	45	Abends	6	15
Laibach Ankunft	Mittag	12	36	Nachts	12	8

c. Züge zwischen Laibach und Kanizsa.

Abfahrt von Laibach Nachts 12 Uhr 18 Minuten.

Kanizsa Früh	5	—	—
Kanizsa Borm.	10	25	—
Laibach Nachm.	3	40	—

Fremden-Anzeige.

Den 1. März 1861.

Hr. Dr. Schnerich, Stabsarzt, von Klagenfurt.
— Hr. Seeligmann, Kaufmann, von München.
— Die Herren Hausmann, Kaufmann, — Musfi, Agent,
— Feistmann, und — Tomel, von Wien. — Die
Herren Sichi, Fabrikant, und — Superina, Han-
delsmann, von Fiume.

3. 405. (1) Nr. 865.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird
hiemit bekannt gemacht, daß die mit Bescheid
vom 13. November 1860, Z. 4463, in der
Exekutionsführung des Josef Pugel, wider Jo-
sef Baumgartner auf den 4. März 1861 an-
geordnete dritte Feilbietung der Moorrealität
sub Urb. Nr. 213/235/a; Urb. Nr. 232/a und
Konfk. Nr. 72; dann der Mooranteile sub Rekt.
Nr. 921, 925/II, 927/IV, 930/VIII,
932/X, 930/III a, 932 X/a und die Hälfte
des Moorgrundes am Volar Rekt. Nr. 931/IX,
auf Ansuchen des Exekutionsführers abermals
übertragen, und die neuerliche Feilbietung auf
den 7. Oktober 1861 Vormittags um 9 Uhr
in loco des k. k. Landesgerichtes mit dem Bei-
sage angeordnet worden sei, daß bei dieser
Feilbietung diese Realitäten auch unter der
Schätzung hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotokoll und der Tabular-
extrakt kann in der landesgerichtlichen Registra-
tur eingesehen werden.

Laibach am 2. März 1861.

3. 399. (1) Nr. 985.

Edikt.

Die königliche Komitat-Gerichts-Tafel zu
Agram gibt hiemit bekannt, daß der Anmel-
dungstermin gegen die Eduard König'sche
Konkursmasse bis zum 1. April l. J. über An-
suchen des Kridatars erstreckt wurde.

Agram am 28. Februar 1861.

3. 383. (2) Nr. 223.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als
Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an
den wegen Verschwendung unter Kuratel gestellten
Hübler Johann Douschan von Hofdorf Haus-Nr. 25,
eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei
diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer

(3. Laib. Zeit. Nr. 52 v. 4. März 1861.)

Ansprüche den 7. März l. J. Vormittags 9 Uhr zu
erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu
überreichen, widrigens denselben an das Vermögen
des Kuranden, wenn es durch Bezahlung der angemel-
deten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer An-
spruch zustände, als in soferne ihnen ein Pfandrecht
gebührt.

R. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht,
am 5. Februar 1861.

3. 398. (2) Nr. 669.

Edikt.

Weil bei der mit Edikt vom 8. November 1860,
Nr. 4957, auf den 4. Februar 1861, bestimmten
ersten Feilbietung der Josef Bradatz'schen Realität
in Zbretsch kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es
bei der zweiten auf den 4. März 1861, angeordneten
Tagfahrt sein Verbleiben.

R. k. Bezirksamt Steinitz, als Gericht, am 16.
Februar 1861.

3. 318. (3) Nr. 891.

Edikt.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edikt vom
8. November 1860, Nr. 5656, wird hiemit bekannt,
gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Herrn
Sigmund Staria von Stein, gegen Johann Florin von
Oberdomschale, peto. schuldenigen 325 fl. 64 kr. öst. W.,
zur exekutiven Versteigerung der, dem Letztern gehö-
rigen Realitäten, als:

1. der im Grundbuche der Höffern'schen Gült sub
Rekt. Nr. 22/23 vorkommenden Kaiserrealität,
im erhobenen Werthe pr. 600 fl. öst. W.;
2. der im Grundbuche Minkendorf sub Urb. Nr.
23 1/2 und 25 1/2 vorkommenden Acker, im Werthe
pr. 140 fl. öst. W.;
3. des im Grundbuche Rothenbüchel sub Rekt. Nr. 61 1/2
vorkommenden Acker, im Werthe pr. 260 fl. öst. W.;
4. der im Grundbuche der Pfarrgült Mannsburg
sub Rekt. Nr. 65 1/2 vorkommenden Wiese, im
Schätzungswerte pr. 130 fl. öst. W., und
5. der im Grundbuche Michelfelden sub Urb. Nr.
Nr. 68 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 894 fl.
80 kr. öst. W. bewerteten Viertelhuber,
auf den 16. Jänner und 16. Februar l. J. ange-
ordneten ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung
kein Kauflustiger erschienen ist, daher nur zur Vor-
nahme der dritte auf den 16. März l. J.
früh 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei angeord-
neten Feilbietungstagsatzung geschritten wird, bei
welcher diese Realitäten auch allenfalls unter dem
Schätzungswerte an den Meistbietenden hintange-
geben werden.

R. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 17.
Februar 1861.

3. 320. (3) Nr. 3.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht,
wird den unbekanntem Eigenthumsansprechern auf die
von der Jüliakirche St. Primi et Felziani in Jesenovo
beseffenen Grundparzellen Nr. 46, 442, 443, 444,
445, 446 der Steuergemeinde Zhemtschuk hiermit
erinnert:

Es habe die k. k. Finanzprokurator in Laibach,
nom. der Jüliakirche St. Primi et Felziani in Jesenovo,
sub praes. 2. Jänner 1861, Z. 3, das Ge-
such um die Anstellung eines Kurators für die unbe-
kannten Besitz- und Eigenthumsprätendenten auf ob-
genannte Grundparzellen, Behufs dessen Einverneh-
mung und Abgabe seiner Einwilligung zur grund-
büchlichen Eintragung derselben auf den Namen der
Kirche St. Primi et Felziani eingebracht, es sei für
dieselben Herr Anton Kronobethwogl, k. k. Notar in
Stein, als Curator ad actum aufgestellt und zur ge-
dachten Einvernehmung die Tagsatzung auf den 3.
Mai 1861 Vormittags 9 Uhr angeordnet worden.

Dessen werden dieselben hiermit mit dem Bei-
fügen verständigt, daß sie zu dieser Tagsatzung entwe-
der selbst erscheinen oder dem aufgestellten Kurator
ihre Behelfe an die Hand geben mögen, weil widri-
gensfalls über den Gegenstand lediglich mit dem Ku-
rator verhandelt, und sohin das Weitere verfügt wer-
den würde.

R. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 1.
Februar 1861.

3. 323. (3) Nr. 1270

Edikt.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte
zu Neustadt wird im Nachhange zum diesgericht-
lichen Edikte vom 12. Oktober 1860, Z. 8180, und
24. Jänner 1861, Z. 495, hiemit kund gemacht:

Nachdem zu der in der Exekutionssache des
Johann Gramer von Wallendorf, gegen Matthias
Hönigmann von Pöllandl, rüchlich der Lubrea-
lität in Pöllandl, Rekt. Nr. 1664 und 1669, auf
den 19. Februar d. J. angeordneten zweiten Feilbie-
tungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so

hat es bei der dritten auf den 20. März d. J. an-
geordneten Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen
Anhange sein Verbleiben.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt den
20. Februar 1861.

3. 2176. (4)

Eingefendet.

Auszug aus dem Wiener Journal: „Die Presse.“

Nach und nach fängt man auch bei uns an, den
Zähnen jene Aufmerksamkeit zu widmen, deren dieselben
in so hohem Grade bedürfen, damit der Mensch vor Leiden
und Unannehmlichkeiten bewahrt werde. Kein Leiden ist
schmerzhafter als Zahnweh; selbst die schöne Helena mit
schlechten Zähnen, und in Folge dessen mit übertriebenen
Athem, würde ohne Freier geblieben sein, und jener aus
der Geschichte bekannte Minister, den der junge zur Herr-
schaft gelangte Fürst in Ruhestand versetzte, weil ihn die
schlechten Zähne des greisen Staatsmannes unangenehm
berührten, wäre nicht hebrochenen Herzens gestorben. Von
nichts also gilt der bekannte Satz: „Principis absta sero
medicina paratur“ so sehr, als von den Zähnen.

Bei dem geringsten Erscheinen eines Zahnleidens wende
man also

Popp's Anatherin-Mundwasser

an, und man ist geschützt vor den nachtheiligen Folgen,
die Pflichtvernachlässigung gegen seine eigene Person so oft mit
sich führt. „Nicht auf sich selbst haben,“ ist die erste
Regel, will man überhaupt gesund bleiben, und besonders
gilt dies von den Zähnen. Alle Krankheiten werden mehr
beachtet als das Zahnweh, und doch ist dieses nicht nur
die lästigste Krankheit, weil sie einen oft so lange verfolgt,
als man lebt, sondern auch die unangenehmste. Gewöhnlich
denkt man erst daran, welche Rolle die Zähne in unserer
Krankheitsgeschichte spielen, wenn — sie einem weh thun
und man sie reißen lassen muß. Dann ist es aber zu
spät, dann hilft nur ein radikales Mittel, das Uebel muß
mit der Wurzel heraus.

Obwohl nun Popp's Anatherin-Mundwasser fast in
jedem größeren Haushalt in Anwendung ist, so wollen
wir doch jene, denen es noch nicht bekannt ist, auf die
Wirksamkeit desselben aufmerksam machen. Es ist dies
das vorzüglichste Mittel, seine Zähne gesund zu erhalten,
vor Leiden zu bewahren, und selbst wenn das Uebel schon
vorgeschritten ist, demselben Einhalt zu thun. Es dient
zur Reinigung überhaupt, selbst in denjenigen Fällen wo
bereits der Weinstein sich abzulagern beginnt; es gibt den
Zähnen ihre schöne, natürliche Farbe wieder; bewahrt sich
auch in Reinerhaltung künstlicher Zähne; es beschwichtigt
die Schmerzen hohler und brandiger Zähne und heilt im
Beginne des Knochenfraßes; es heilt schwammiges Zahn-
fleisch, schlägt lockerstehende Zähne, und ist ein sicheres Heil-
mittel bei leicht blutendem Zahnfleisch. Es bewahrt sich
ferner gegen Fäulnis im Zahnfleisch, bei rheumatischen
Schmerzen, und ist endlich überaus schätzenswerth in Er-
haltung des Wohlgeruchs des Athems, sowie Hebung und
Entfernung eines übertriebenen Athems.

Der Erfolg, dessen sich das Anatherin-Mundwasser
des Hrn. Popp erfreut, bewährt sich nicht nur durch die
große Verbreitung des Heilmittels, sondern auch durch die
schmeichelhaftesten Briefe, die an ihn aus diesem Anlaß
gerichtet wurden. Wir finden darunter Zeugnisse der Frau
Fürstin Esterhazy, der Frau Gräfin Fries, des Land-
grafen zu Fürstberg, des Barons Pereira, der Doktoren
Oppolzer, Heller, Brants, Ritter v. Schiffer u. s. w.

3. 406. (1)

In Oberschischka bei Laibach ist zu
Georgi eine schöne Wohnung mit 7, auch
10 Zimmern, mit oder ohne Einrichtung,
sammt Küche und Speisekammer, nach Be-
lieben auch ein Stall auf 5 Pferde im
Schlosse Grubenbrunn zu vergeben.

Auch ist daselbst ein großer, guter Wein-
keller täglich zu verpachten. Die näheren
Bedingnisse daselbst.

3. 310. (1)

**5 Zimmer, Küche, Speise-
kammer und ein Garten,**
sind von kommenden Georgi an zu
vergeben.

Das Nähere darüber ertheilt das
Zeitungs-Comptoir.

Eine möblirte Wohnung, aus
zwei Zimmern, oder einem Zimmer
und Alkove bestehend, wird gesucht.
Womem? sagt die Expedition d. Bl.

3. 401. (1)

Für Freunde der kirchlichen Dankkunst
wolle es zur Wissenschaft dienen, daß ich in meiner
Werkstätte Nr. 61 im Ruythale eine so eben fertig
gewordene Kanzel aus heimischem und Carrara-Marmor,
so wie auch zwei, bereits der Vollendung nahe Al-
täre bis zum 11. März zu Jedermanns gefälliger
Besichtigung aufgestellt habe, und wozu ich die erge-
benste Einladung mache.

Ignaz Thomann.

3. 353. (1) Nr. 822.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Johann Tomisch aus Feistritz, mit Einverständnis des Exekuten Josef Potoznik von Terpbane, die mit Bescheid von 18. August 1860, Z. 4238, auf den 13. Februar und 13. März d. J. anberaumte erste und zweite exekutive Feilbietung als abgehalten angesehen, und es wird lediglich bei der mit dem obigen Bescheide auf den 15. April d. J. bestimmten dritten exekutiven Feilbietung der gegnerischen Realität mit dem Besatze sein Verbleiben haben, das bei dieser Tagsatzung obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. Februar 1861.

3. 359. (1) Nr. 677.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 21. Dezember 1860, Z. 4809, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten 1. Feilbietung der, dem Andreas Medved von Großpreška gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrhofsgült St. Martina sub Urb. Nr. 3333 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 20. März 1861 Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei die 2. Feilbietungstagatzung abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 15. Februar 1861.

3. 360. (1) Nr. 704.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 16. Oktober 1860, Z. 3867, bekannt gemacht, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 21. Februar 1861 angeordnete 1. exekutive Feilbietung der, dem Josef Repina von Zerouz gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 5 vorkommenden Realität als abgehalten angesehen und am 22. März 1861 Vormittags von 9 — 12 Uhr zur 2. Feilbietungstagatzung geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 18. Februar 1861.

3. 365. (1) Nr. 197.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Emanuel Graf Barbo von Warenstein, gegen Josef Terschich von Terstenik, wegen aus dem Vergleiche vom 31. August 1859, Nr. 2775, schuldigen 41 fl. 30 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kroisenbach sub Urb. Nr. 156b vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1331 fl. 80 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 22. März, auf den 22. April und auf den 22. Mai 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 21. Jänner 1861.

3. 366. (1) Nr. 3905.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Planinscheg von St. Rantion, gegen Ignaz Poniquar von Dobrowa, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 12. Oktober 1859, Z. 2341, schuldigen 52 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Klingensfeld sub Ref. Nr. 321, 343 1/2 und 346 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 569 fl. 10 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 23. März, auf den 23. April und auf den 24. Mai 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 25. Dezember 1860.

3. 367. (1) Nr. 3906.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Pungertzer von Masne, gegen Johann Kreise von Bognezbaras, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 9. Juli 1859, Z. 2308, schuldigen 460 fl. 62 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Klingensfeld sub Ref. Nr. 196, Fol. 423, vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 787 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 23. März, auf den 24. April und auf den 24. Mai 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 25. Dezember 1860.

3. 368. (1) Nr. 10367.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Gregor Wittine, durch Dr. Suppan, die exekutive Versteigerung der, dem Jakob Sterricha gehörigen, in Rußbach gelegenen, sub Ref. Nr. 1523, Grundbuchs-Fol. 2408 ad Grundbuch Herrschaft Gottschee einkommenden 1/3 Subrealität, zur Hereinbringung der Forderung pr. . . . fl. . . . kr. ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsatzungen, und zwar:

- die erste auf den 2. April,
" zweite " " 1. Mai und
" dritte " " 6. Juni 1861,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Aekern und Wiesen.

Dieselbe wurde am 7. August 1858 auf 259 fl. 45 kr. ö. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagatzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, wornach jeder Lizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt, können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 31. Dezember 1860.

3. 369. (1) Nr. 10382.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Grammer, durch Herrn Dr. Suppan, die exekutive Versteigerung der, dem Johann Pexhauer aus Unterlaase gehörigen, sub Urb. Nr. 91 ad Grundbuch Gut Steinbrüchel einkommenden Realität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 157 fl. 50 kr. ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsatzungen, und zwar:

- die erste auf den 3. April,
" zweite " " 3. Mai,
" dritte " " 7. Juni 1861,

jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus Aekern, Weingärten, Wiesen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Dieselbe wurde am 6. November 1860 auf 1435 fl. ö. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagatzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden. Die Lizitations-Bedingnisse, wornach jeder Lizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 27. Dezember 1860.

3. 370. (1) Nr. 2643.

E d i k t.

Im Nachhange zu dem Edikte vom 22. Jänner d. J., Z. 978, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur zweiten Feilbietung der, der Maria Schupetz gehörigen, im Grundbuche Auersperg sub Urb. Nr. 492, Ref. Nr. 209 vorkommenden, in Sapotel gelegenen, noch auf Agnes Schupetz vergewährten Subrealität kein Kauflustiger erschienen ist, am 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zur 3. Tagsatzung geschritten werde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. Februar 1861.

3. 376. (1) Nr. 371.

E d i k t.

Mit Bezug auf das Edikt vom 24. November 1860, Z. 6328, wird vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, kundgemacht, daß im Einverständnisse beider Theile die auf den 23. Jänner und 23. Februar 1861 angeordnete erste und zweite Feilbietung der dem Martin Koroschek von Machnetta als Vermögensüberhaber des Anton Koroschek, gehörigen Realität Ref. Nr. 910 ad Grundbuch Haasberg, als abgehalten erklärt und sonach nur die dritte Feilbietung am 23. März 1861 vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 19. Jänner 1861.

3. 379. (1) Nr. 808.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 7. Jänner l. J., Z. 70, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten ersten exekutiven Feilbietung der, der Ursula Mazhek von Dobrowa gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Outes Wagensberg sub Urb. Nr. 59, et 116 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 23. März l. J., früh von 9 bis 12 Uhr die zweite Feilbietungstagatzung abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 23. Februar 1861.

3. 377. (1) Nr. 7153.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger, von Planina, gegen Anton Gaspari, von ebendort, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Ref. Nr. 146 vorkommenden 1/4 Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1684 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagatzung auf den 16. März Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 31. Dezember 1860.

3. 393. (1) Nr. 4358.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, macht bekannt:

Es sei über Anlangen des Sachgläubigers Herrn Jistyp Matelich aus Laibach, in der Exekutionssache des Mathias Nagay von Semizh, gegen die Jakob Blurichen mindl. Erben in die angesuchte Realisation der, bei der exekutiven Feilbietung am 27. April 1857, vom Mathias Kollar von Praproth erstandenen, im Grundbuche Herrschaft Krupp sub Kur. Nr. 500 vorkommenden Weingartrealität zu Sodiverb, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen gewilliget und hiezü die einzige Feilbietungstagatzung auf den 15. März 1861, früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei auf Befahr und Kosten des saumseligen Erstehers mit dem Besatze bewilliget worden, daß daselbst die Realität um jeden Anbot hintangegeben werden würde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt liegen zu Jedermanns Einsicht hieramts vor.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 12. Jänner 1861.

3. 397. (1) Nr. 382.

E d i k t.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt ddo. 27. September 1860, Z. 4323, wird hiemit bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Mathias Willsau, gegen Maria Wiskar, pecto 51 fl. 10 1/2 kr. ö. W. auf den 26. Jänner 1861, angeordneten Sachpostenfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß nunmehr zu der zweiten, jedoch von Amts wegen auf den 9. März l. J. angeordneten Feilbietung mit dem vorigen Anbange geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 23. Februar 1861.

3. 402. (1) Nr. 632.

E d i k t.

Mit Bezug auf das Edikt vom 10. November l. J., Z. 3853, wird bekannt gegeben, daß die auf den 23. Februar und 4. April l. J. angeordneten exekutiven Feilbietungen der Realität des Martin Suhadobnig von Sabozeu als abgehalten fiktirt, und die auf den 1. Mai l. J. angeordnete dritte Feilbietung in Rechtskraft beibehalten wird.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 15. Februar 1861.